

**06.05.2013**
**Drucksache 077/13**

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Kreis Unna - Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Planung und Verkehr	03.06.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich

**Organisationseinheit** Planung und Mobilität

**Berichterstattung** Sabine Leiße

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung	
<b>Produktgruppe</b>	01.11	Stabsstelle Planung und Mobilität	
<b>Produkt</b>	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV	
<b>Haushaltsjahr</b>	2013	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	0,00

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt den Entwurf zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes zur Kenntnis und beauftragt den Landrat, das formelle Verfahren zur Beteiligung der Städte und Gemeinden, Verkehrsunternehmen und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

## Sachbericht

Mit dieser Vorlage wird im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Kreis Unna ein entscheidender Schritt erreicht. Der fortgeschriebene Nahverkehrsplan wird hiermit im Entwurf vorgelegt. Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Planung und Verkehr vor, den Beschluss über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu fassen.

### Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für das Vorgehen des Kreises Unna in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger des ÖPNV ist das ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) in seiner momentan gültigen Fassung sowie § 8 (3) PBefG (Personenbeförderungsgesetz):

#### *§ 9 ÖPNV-G NRW Aufstellungsverfahren*

*(1) Der Nahverkehrsplan wird im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften aufgestellt. Soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 sind oder nach § 4 Aufgaben wahrnehmen, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Aufgabengebiet betreffenden Inhalten des Plans erforderlich. Über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist die Bezirksplanungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.*

*(2) Die vorhandenen Unternehmen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG) wirken bei der Aufstellung mit. Dritte können hinzugezogen werden.*

*(3) Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte haben sich bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne abzustimmen. Dies gilt entsprechend für Zweckverbände.*

*(4) Über den Nahverkehrsplan entscheidet die Vertretungskörperschaft der in § 8 Abs. 1 genannten Aufgabenträger. Der Beschluss ist der nach § 16 Abs. 3 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Plan ist in geeigneter Weise bekannt zu machen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.*

*(5) Der Nahverkehrsplan ist bei Bedarf fortzuschreiben. Die Absätze 1 bis 4 gelten hierfür entsprechend.*

*PBefG § 8(3): Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.*

Auf dieser Grundlage führt der Kreis Unna das Beteiligungsverfahren durch, welches unmittelbar nach der Ausschusssitzung (03.06.2013) mit der Versendung des NVP-Entwurfes an die zu beteiligenden Institutionen gestartet wird. Alle relevanten zu beteiligenden Institutionen incl. u.a. Behindertenbeiräte und Fahrgastverbände werden ab dem 04.06.2013 mit einem Exemplar des NVP in schwarz/weiß beschickt. Ein

hochauflösendes mit farbigen Inhalten wird auf der Internetseite des Kreises Unna unter <http://www.kreis-unna.de/nc/startseite/wirtschaft-amp-verkehr/strassen-und-verkehr/nahverkehrsplan.html> zum Download zur Verfügung gestellt. Die zu beteiligenden Behörden und Institutionen werden dann gebeten, eine **Stellungnahme spätestens bis zum 27.09.2013** abzugeben.

### **Rückblick auf das bisherige Verfahren**

Neben der Beteiligung des Ausschusses für Planung und Verkehr sowie des Kreisausschusses/Kreistages wurden im Rahmen von Sitzungen der „Ständigen Kommission ÖPNV“ (SKÖ) Vertreter von Kommunen, Verkehrsunternehmen, Verwaltung, Politik sowie benachbarten Aufgabenträgern über die Inhalte, das Verfahren und die Zeitplanung mehrfach informiert und mit ihnen erörtert. Dieses Verfahren ermöglichte insbesondere ein stetiges Austauschen von Planungsständen und Vorschlägen zur Angebotsplanung.

Aufstellungsbeschluss	Mitte 2012
Teilräumliche Sitzungen der SKÖ	20.02.2013
Vorbereitungsveranstaltungen für alle Fraktionen und Gruppen des Kreistags	11.-12. KW 2013
Sondersitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr	09.04.2013
SKÖ	24.04.2013

### **Inhalte der Nahverkehrsplanfortschreibung**

Kernpunkt des Nahverkehrsplans ist der von der Politik eingeforderte Aspekt der Beteiligung an den Maßnahmen des Kreises Unna zur Haushaltskonsolidierung. Die Verwaltung war beauftragt worden, die finanziellen Aufwendungen für den ÖPNV zu optimieren.

Diesbezüglich identifizierte die Verwaltung die Themenfelder

- Angebotsplanung (Neue Definition der „Ausreichenden Verkehrsbedienug“),
- Staffelung der Schulanfangszeiten (Optimierung der Anzahl der Busse zur Schülerbeförderung),
- den Bereich Tarif (Überprüfung des Fahrkartensortimentes im Hinblick auf Potenziale für Mehreinnahmen) sowie
- die Optimierung der Haltestellen (Kategorisierung, Mängelanalyse, Maßnahmenkonzepte)

Die Nahverkehrsplanfortschreibung gliedert sich daher im wesentlichen in die oben geschilderten Themenbereiche.

### **Angebotsplanung**

Diesbezüglich wurde anhand des neu definierten Verfahrens der „Ausreichenden Verkehrsbedienug“ das Bestandsangebot im Kreis Unna überprüft. Übereinstimmend mit der Auffassung der Verwaltung und der Verkehrsunternehmen konstatierte der beauftragte Gutachter ein bereits bis auf äußerste komprimiertes, effektiv und wirtschaftlich betriebenes Netz der VKU, welches praktisch keine Potentiale zu Einsparungen bei gleichzeitigem Beibehalt der Angebotsqualität aufweist. Vielmehr wurden Schwächen des Verkehrsangebots in den Tagesrandlagen sowie an Samstagen und Sonntagen in Teilräumen identifiziert, die jedoch nicht der Arbeitsweise der Verkehrsunternehmen anzulasten sondern dem bereits seit Jahren seitens der Kommunen vorgegebenen Prinzip strenger Einsparvorgaben geschuldet sind. Dementsprechend wurden geringe Einsparpotenziale im Bestandsnetz ausgemacht, die zur Optimierung von Angebotsdefiziten genutzt werden. Eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus und wird zum Ende der NRW-Sommerferien 2013 von der VKU und von BRS nachgereicht werden

## Staffelung der Schulanfangszeiten

Die gutachterliche Untersuchung identifizierte ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial (rd. 225.000 €/Jahr, wenn alle Maßnahmen umgesetzt werden können). In den Städten Schwerte, Selm und Werne können bis zu 9 Busse im morgendlichen Schülerverkehr eingespart werden. Das Umsetzungskonzept wird mit den beteiligten Kommunen erörtert. Eine Entscheidung auf Umsetzung steht noch aus.

## Tarifgutachten

Im Rahmen des Tarifgutachtens sind mehrere Einnahme steigernde Faktoren aufgezeigt worden. Dazu zählen u.a. vertretbare Fahrpreiserhöhungen in bestimmten Fahrkartenarten sowie neue Fahrkartenprodukte. Einige der aufgezählten Maßnahmen werden bereits zur Tarifrunde am 01.08.2013 umgesetzt. Damit kann durch die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rund 150.000 €/Jahr und damit sinkender Verlustabdeckung bereits ein spürbarer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden.

## **Nahverkehrsplan-Entwurf**

Ausführliche Ergebnisse sowie Beschreibungen der Projekte sind den einzelnen Kapiteln des Entwurfs des Nahverkehrsplans zu entnehmen, welcher als Anlage zu dieser Vorlage bzw. zum Download zur Verfügung steht.

## **Verfahrensablauf**

Das Beteiligungsverfahren zur Nahverkehrsplanfortschreibung gestaltet sich wie folgt:

03.06.2013: Ausschuss für Planung und Verkehr – Einleitung des Beteiligungsverfahrens

ab 04.06.2013: Versand des Nahverkehrsplanentwurfs an die Träger öffentlicher Belange (TÖB)

27.09.2013: Frist zur Abgabe der Stellungnahmen zum Nahverkehrsplanentwurf

05.11.2013: SKÖ (Vorbereitung für die Ausschusssitzung am 25.11.2013)

25.11.2013: Ausschuss für Planung und Verkehr (Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen, Verabschiedung des NVP als Beschlussempfehlung für den Kreistag am 17. Dezember 2013)

17.12. 2013: Verabschiedung des NVP im Kreistag.

## **Anlagen**

Entwurf NVP, Stand Mai 2013